

**VERKAUFSPROSPEKT  
EINSCHLISSLICH  
ALLGEMEINEM VERWALTUNGSREGLEMENT UND SONDERREGLEMENT**

**Ampega CrossoverPlus Rentenfonds**

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter  
(*Fonds commun de placement*)  
in der Form eines Monofonds  
gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010  
über Organismen für gemeinsame Anlagen  
R.C.S. Luxembourg K 1386

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, wenn dieser schon erstellt wurde und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und entsprechendem Sonderreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

**Stand: April 2017**

**ampega.**

VISA 2017/107514-8073-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir  
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2017-05-03

Commission de Surveillance du Secteur Financier



## **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten (jegliche Information, welche sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht), welche im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds mitgeteilt werden, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle als die jeweils für die Verarbeitung Verantwortlichen, (zusammen die „Datendienstleister“) im Einklang mit dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002, wie abgeändert zum Schutz personenbezogener Daten (das „Gesetz vom 2. August 2002“)), verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten dienen der Erbringung von Dienstleistungen durch die Datendienstleister (wie die Betreuung der Anleger und Kontoführung, einschließlich der Verarbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungen an die Anleger), wie im Verkaufsprospekt und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement beschrieben, sowie um gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf rechtliche oder regulatorische Verpflichtungen gemäß dem anwendbaren Recht (wie die Führung des Registers der Anleger und der Verarbeitung von Zeichnungsaufträgen), dem Anti-Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsgesetz (wie den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) und dem Steuerrecht (wie die Berichterstattung im Sinne des FATCA Gesetzes und des CRS Gesetzes, wie im Verkaufsprospekt definiert).

Personenbezogene Daten werden in dem Umfang an Dritte weitergegeben, soweit dies für legitime Geschäftsinteressen des Fonds erforderlich ist oder aufgrund rechtlichen Verpflichtungen, behördlichen Anordnungen oder Gerichtsbeschluss verlangt wird. Dies kann eine Weitergabe an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sowie Rechts- und Finanzberater einschließen, die diese personenbezogenen Daten für die Durchführung ihrer Dienstleistungen und Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen, wie oben beschrieben, benötigen.

Durch Zeichnung der Anteile des Fonds stimmen die Anleger der hier beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu, und insbesondere der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten durch die oben beschriebenen Parteien, einschließlich an Parteien, die in Drittländern (wie z.B. den Vereinigten Staaten von Amerika) ansässig sind, zu.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offen legen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle Daten betreffend den Investor, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Kapitalverwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Investor speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können.

## **Verkaufsbeschränkung und Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden zudem nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA – einschließlich der dazugehörigen Gebiete – noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind:

1. solche natürlichen Personen, die
  - a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
  - b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
  - c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
  - d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
  - e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind, oder
  - f) in den USA wohnen;
2. juristische US-Personen, insbesondere
  - a) Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
  - b) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
  - c) jedes Treuhandvermögen (Trust), dessen Treuhänder, Begünstigter oder, wenn der Trust widerruflich ist, dessen Gründer, eine US-Person ist;
  - d) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
  - e) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
  - f) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird;
  - g) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.

Sollte die Kapitalverwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anleger um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Anleger, die als „Restricted Persons“ unter die US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen.

## INHALTSVERZEICHNIS

VERKAUFSPROSPEKT	SEITE
ANGABEN ZUR KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	5
ANGABEN ZUM SONDERVERMÖGEN .....	7
SONDERVERMÖGEN, DIE VON DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTET WERDEN .....	8
DER FONDS.....	10
DIE VERWALTUNG DES FONDS.....	10
DIE VERWAHRSTELLE .....	11
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER .....	12
ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	13
RISIKOPROFIL.....	15
PROFIL DES ANLEGERKREISES .....	16
PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG).....	16
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE .....	16
RISIKOHINWEISE CREDIT DEFAULT SWAPS / OTC DERIVATE .....	17
ANTEILE .....	17
DIE AUSGABE VON ANTEILEN .....	17
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG .....	18
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	18
AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN.....	18
GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTSWESEN.....	18
VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER .....	18
KOSTEN .....	19
BESTEUERUNG DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE .....	19
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....	22
HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH.....	24
AMPEGA CROSSOVERPLUS RENTENFONDS IM ÜBERBLICK.....	25
ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT .....	27
SONDERREGLEMENT .....	43

**ANGABEN ZUR  
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

**Kapitalverwaltungsgesellschaft**

Ampega Investment GmbH  
Charles-de-Gaulle-Platz 1  
50679 Köln  
Postfach 10 16 65  
50456 Köln  
Deutschland

Fon +49 (221) 790 799-799  
Fax +49 (221) 790 799-729  
Email [fonds@talanx.com](mailto:fonds@talanx.com)  
Web [www.ampega.de](http://www.ampega.de)

Amtsgericht Köln: HRB 3495  
USt-Id-Nr. DE 115658034

Gezeichnetes Kapital: Euro 6 Mio. (Stand: 01.02.2017)  
Das gezeichnete Kapital ist voll eingezahlt.

**Gesellschafter**

Talanx Asset Management GmbH (94,9%)  
Alstertor Erste Beteiligungs- und Investitionssteuerungs- GmbH & Co. KG (5,1%)

**Aufsichtsrat**

Harry Ploemacher  
Vorsitzender  
Vorsitzender der Geschäftsführung der Talanx Asset Management GmbH, Köln

Dr. Immo Querner  
stellv. Vorsitzender  
Mitglied des Vorstandes der Talanx AG, Hannover

Norbert Eickermann  
Mitglied des Vorstandes der HDI Vertriebs AG, Hannover

Prof. Dr. Alexander Kempf  
Direktor des Seminars für Allgemeine BWL und Finanzierungslehre, Köln

Dr. Dr. Günter Scheipermeier  
Vorsitzender der Geschäftsführung der NOBILIA-WERKE GmbH & Co., Verl

**Geschäftsführung**

Dr. Thomas Mann

Sprecher

Mitglied der Geschäftsführung der Talanx Asset Management GmbH, Köln

Jörg Burger

Manfred Köberlein

Ralf Pohl

**Abschlussprüfer**

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Auslagerung**

Compliance, Revision, Rechnungswesen und IT-Dienstleistungen sind auf Konzernunternehmen ausgelagert, d.h. die Talanx AG (Compliance und Revision), die Talanx Service AG (Rechnungswesen) und die Talanx Systeme AG (IT-Dienstleistungen).

**Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Marie-Curie-Straße 24-28

60439 Frankfurt am Main

Deutschland

Über Änderungen wird in den regelmäßig zu erstellenden Halbjahres- und Jahresberichten sowie auf der Homepage der Ampega Investment GmbH ([www.ampega.de](http://www.ampega.de)) informiert.

## **ANGABEN ZUM SONDERVERMÖGEN**

### **Verwahrstelle**

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg  
1c, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach  
Luxemburg

### **Zahl- und Vertriebsstelle Großherzogtum Luxemburg**

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg  
1c, rue Gabriel Lippmann  
5365 Munsbach  
Luxemburg

### **Zahl- und Informationsstelle Bundesrepublik Deutschland**

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA  
Kaiserstraße 24  
60311 Frankfurt am Main  
Deutschland

### **Zahl- und Informationsstelle Österreich**

Capital Bank – GRAWE Gruppe AG  
Burgring 16  
60311 Frankfurt am Main  
Deutschland

### **Weitere Vertriebsstelle**

Ampega Investment GmbH  
Charles-de-Gaulle-Platz 1  
50679 Köln  
Deutschland

### **Steuerlicher Vertreter Österreich**

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien  
Österreich

### **Fondsmanager**

Ampega Investment GmbH  
Charles-de-Gaulle-Platz 1  
50679 Köln  
Deutschland

### **Zugelassener Wirtschaftsprüfer**

KPMG Luxembourg, *Société coopérative*  
39, Avenue John F. Kennedy  
Luxembourg

### **Rechtsberater des Sondervermögens:**

Elvinger Hoss Prussen  
*société anonyme*  
2, Place Winston Churchill  
L-1340 Luxemburg

### **Aufsichtsbehörde**

*Commission de Surveillance du Secteur Financier*  
283, route d'Arlon  
1150 Luxemburg  
Luxemburg

## **SONDERVERMÖGEN, DIE VON DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTET WERDEN**

Von der Gesellschaft werden folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet:

### **Rentenfonds**

- Ampega CrossoverPlus Rentenfonds
- Ampega Global Rentenfonds
- Ampega Rendite Rentenfonds
- Ampega Reserve Rentenfonds
- Ampega Unternehmensanleihenfonds
- DVAM Mehr Werte AMI
- terrAssisi Renten I AMI
- Tresides Income Flexible AMI
- Zantke Euro Corporate Bonds AMI
- Zantke Euro High Yield AMI
- Zantke Global Credit AMI

### **Aktienfonds**

- ACC Alpha select AMI
- Ampega AmerikaPlus Aktienfonds
- Ampega DividendePlus Aktienfonds
- Ampega Euro Aktien VC Strategie
- Ampega Europa Methodik Aktienfonds
- Ampega EurozonePlus Aktienfonds
  
- Ampega GenderPlus Aktienfonds
- Ampega Global Aktienfonds
- C-QUADRAT APM Asian Quality Stocks AMI
- Peacock European Best Value Fonds AMI
- terrAssisi Aktien I AMI
- Tresides Dividend & Growth AMI
- Tresides Low Beta AMI
- Value Intelligence Fonds AMI
- Wagner & Florack PIC Fund AMI

### **Mischfonds**

- Ampega Balanced 3
- Ampega ISP Dynamik
- Ampega ISP Komfort
- Ampega ISP Sprint
- Ampega Real Estate Plus
- Ampega Responsibility Fonds
- ComfortInvest Chance
- ComfortInvest Perspektive
- ComfortInvest Substanz
- C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI
- C-QUADRAT FLEXible Assets AMI

- CT Welt Portfolio AMI
- FVV Select AMI
- GFS Strategic IV AMI
- Globale Marktführer AMI
- GMAX Welt AMI
- H&S FM Global 100
- Kapitalaufbau Plus AMI
- Kapital Total Return AMI
- LACORE ALL ASSETS AMI
- Landert Stiftungsfonds AMI
- LOYS Global MH
- Max Otte Vermögensbildungsfonds AMI
- Mayerhofer Strategie AMI
- MULTI-LEADERS-FUND NEXT GENERATION
- NV Strategie Quattro Plus AMI
- NV Strategie Stiftung AMI
- PRO change AMI
- Tresides Balanced Return AMI
- Tresides Core Holdings US AMI

#### **Dachfonds**

- Ampega Portfolio Global ETF Aktien
- C-QUADRAT ARTS Best Momentum
- C-QUADRAT ARTS Total Return Balanced
- C-QUADRAT ARTS Total Return Bond
- C-QUADRAT ARTS Total Return Defensive
- C-QUADRAT ARTS Total Return Dynamic
- C-QUADRAT ARTS Total Return Garant
- C-QUADRAT ARTS Total Return Special
- C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG
- C-QUADRAT Strategie AMI
- MultiManager Fonds 3

#### **Spezial-Sondervermögen**

Hinzu kommen 41 Spezial-Sondervermögen (Stand: 01.02.2017)

## DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines Monofonds errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (*fonds commun de placement*). Er wurde nach Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) gegründet und erfüllt die Anforderungen der abgeänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (die „OGAW-Richtlinie“).

Für den Ampega CrossoverPlus Rentenfonds (der „Fonds“) ist das nachstehende Allgemeine Verwaltungsreglement, dessen Hinterlegungsvermerk am 28. April 2017 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, dessen Hinterlegungsvermerk am 28. April 2017 im RESA veröffentlicht wurde.

## DIE VERWALTUNG DES FONDS

Kapitalverwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt beschriebenen Sondervermögens ist die Ampega Investment GmbH mit Sitz in Köln. Die Gesellschaft ist eine am 28. Dezember 1967 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit -beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft lautet Ampega Investment GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz am Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln.

Seit dem 22. Januar 1968 darf die Gesellschaft Wertpapier-Sondervermögen und Spezial-Sondervermögen verwalten. Ferner darf sie seit dem 22. September 1998 Geldmarkt-, Investmentfondsanteil- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen und seit dem 06. Dezember 2001 zusätzlich Grundstücks- sowie Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen verwalten. Nach Umstellung ihrer Geschäftserlaubnis auf die Rahmenbedingungen des Investmentgesetzes (InvG) zum 01. Januar 2006 darf die Gesellschaft richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des InvG verwalten. Seit dem 5. Juni 2012 verfügt die Gesellschaft über eine Voll-Lizenz im Sinne des InvG. Sie darf danach alle Arten von Sondervermögen verwalten, die das deutsche InvG vorsieht (inländische Investmentvermögen sowie EU-Investmentvermögen).

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz; die Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB gilt somit als erteilt. Die BaFin hat der Gesellschaft am 24. Juli 2014 die Erlaubnis zur Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIF) nach dem KAGB erteilt. Die Gesellschaft ist mithin als externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB lizenziert. Sie darf folgende Investmentvermögen verwalten: Gemischte Investmentvermögen, Sonstige Investmentvermögen, Immobilien-Sondervermögen, Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen, die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren, Allgemeine offene inländische Spezial-AIF - ausgenommen Hedgefonds - die in bestimmte Vermögensgegenstände (§ 284 Abs. 1 und 2 KAGB) investieren. Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung sind daneben EU-OGAW, EU-AIF und ausländische Vermögensgegenstände, die denen für inländische Investmentvermögen entsprechen. Daneben darf die Gesellschaft einzelne in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) angelegte Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum verwalten, einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen.

Das Eigenkapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2016 auf ca. 7,9 Mio. Euro.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, wie der Berechnung des Netto-Inventarwerts des Fonds, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle (u.A. Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie Führung des Anteilregisters), der Verwahrstelle sowie der Zahl- und Vertriebsstelle wurden mit Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag auf die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA übertragen. Die IT-Administration der Hauck & Aufhäuser-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist gleichzeitig Fondsmanager des Fonds.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen.

Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und fällen nicht selbständig Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen, die hierbei nicht an die Weisungen des Anlageberaters gebunden ist.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 14b der OGAW-Richtlinie eine Vergütungspolitik für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der von ihnen verwalteten Fonds haben, festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich, ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil des Fonds oder seines Verwaltungsreglements oder Sonderreglements nicht vereinbar sind, und hindert die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der die Haltedauer, die den Anlegern des von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, einer Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, ist am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage erhältlich. Eine Zusammenfassung ist auf der Webseite [https://www.ampega.de/fileadmin/mediapool/downloads/Verg%C3%BCtungsrichtlinie\\_OGAW\\_AIG.pdf](https://www.ampega.de/fileadmin/mediapool/downloads/Verg%C3%BCtungsrichtlinie_OGAW_AIG.pdf) abrufbar.

Zusätzliche Informationen, welche die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügbar.

Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Verwahrstelle bzw. die Zahlstellen berechtigt, nicht aber die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

## **DIE VERWAHRSTELLE**

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 20065 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verkaufsprospekt, dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft (<http://www.ampega.de/private-anleger/fonds/fondskauf/index.html>) zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt des Verkaufsprospekts wurden der Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung von der Verwahrstelle bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes von 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

**Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.**

## **DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß dem Gesetz von 2010 an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Alle Anteile am Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließt, verschiedene Anteilklassen innerhalb des Fonds auszugeben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den OGAW geltend gemacht werden. Anleger, die einen Nominee-Dienst nutzen, können dem Nominee Anweisungen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten erteilen, mit denen ihre Anteile ausgestattet sein können, oder durch die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Anfrage bei der betreffenden Vertriebsstelle oder Register- und Transferstelle direkten Besitz beantragen. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement gebunden zu sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Anleger unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilinhabers im Fonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

## **ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Ampega CrossoverPlus Rentenfonds besteht in der möglichst kontinuierlichen Wertsteigerung der eingebrachten Anlagemittel. Das Fondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik umfasst, entsprechend der detaillierten Beschreibung im Verkaufsprospekt die Anlage in Renten und rentenähnlichen Wertpapieren einschließlich flüssiger Mittel.

Die Auswahl der Werte für den Ampega CrossoverPlus Rentenfonds erfolgt mit der Zielsetzung, einen möglichst kontinuierlichen Wertzuwachs zu erzielen. Dabei wird der Fonds in Schuldtiteln von Unternehmen fest- oder variabel verzinslicher Natur, welche auf Euro lauten, investieren. Der Anlageschwerpunkt liegt auf Emittenten, die mit BB (BB+, BB, BB-) bewertet werden.

Der Fonds kann bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in flüssigen Mittel halten und in ähnlichen Vermögenswerten anlegen.

Für das Fondsvermögen werden keine Anteile an anderen Investmentfonds erworben.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios darf der Fonds derivative Finanzinstrumente und -Techniken einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Anlagepolitik des Fonds derzeit nicht die Möglichkeit vorsieht, Wertpapierleihgeschäfte und / oder Pensionsgeschäfte (Repo- und/oder Reverse-Repo-Geschäfte) abzuschließen und in Total Return Swaps zu investieren. Sollte sich der Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft dafür entscheiden, eine solche Möglichkeit vorzusehen, so wird der Verkaufsprospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung entsprechend angepasst werden, um den Offenlegungspflichten gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu genügen.

Insbesondere kann der Fonds Engagements über derivative Finanzinstrumente eingehen, vor allem Futures, Optionen und Terminkontrakte auf beliebige Basiswerte in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie der Anlagepolitik des Fonds, insbesondere Devisen (einschließlich Non-Delivery Forwards), übertragbare Wertpapiere, Körbe übertragbarer Wertpapiere und Indizes.

Vorgenannte Engagements schließen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des Rundschreibens CSSF 14/529 auch den Erwerb von Credit Default Swaps (CDS) ein.

Dabei kann der Fonds CDS aus der iTraxx-Familie oder auf Einzelemittenten erwerben. iTraxx ist der Name einer Familie von Credit-Default-Indizes, welche bestimmte Credit-Benchmark Indizes oder Sektoren-Indizes abdecken. Die Indizes sollen die Entwicklung der entsprechenden Kreditderivatmärkte repräsentativ dokumentieren. Es wird sowohl Absicherung gekauft als auch verkauft um damit über die vereinnahmten Prämien die Erträge für den Anleger zu erhöhen. Ziele hierbei sind, zum einen Absicherungsstrategien aufzubauen, aber auch Ertragsmehrung für die Investoren zu erzielen. Als Gegenparteien kommen ausschließlich Banken mit einem akzeptierbaren Rating gemäß der Collateral Policy in Frage, wobei bei der Auswahl der Gegenpartei die Erfahrung in der operativen Zusammenarbeit und die generelle Zuverlässigkeit des Partners ebenfalls im Vordergrund stehen.

Das Engagement der aus dem CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen.

Generell sind alle CDS Geschäfte mit Collateral/Sicherheiten hinterlegt, um das spezifische Kontrahentenrisiko zu verringern. Bei den erhaltenen Sicherheiten handelt es sich ausschließlich um Staatsanleihen, Anleihen staatsnaher Emittenten oder Cash. Der Umfang der Besicherung richtet sich nach der Höhe der Lieferverpflichtungen, welche ab 250.000 Euro zu 90 bis 100 Prozent durch die Bereitstellung von Collateral/Sicherheiten abgedeckt werden. Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Cash-Sicherheiten sind, müssen stets sämtliche nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Alle entgegengenommenen Sicherheiten sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
- Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden.
- Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- Die vom OGAW entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten.
- Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- Entgegengenommene Sicherheiten sollten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwerten werden können.
- Entgegengenommene Sicherheiten sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds;
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden.

Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Ampega CrossoverPlus Rentenfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der CDS Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl der Titel und CDS Geschäfte liegt alleine in der Entscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Für die erhaltenen Wertpapiersicherheiten hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine eindeutige Haircut Strategie dergestalt umgesetzt, dass im Rahmen der täglichen Bewertung und Überwachung der erhaltenen Sicherheiten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich ein Risikoabschlag auf den Nominalwert vorgenommen wird. Dieser Abschlag ist insbesondere abhängig von den jeweiligen Laufzeitbändern der als Sicherheit erhaltenen Anleihen. Die erhaltenen und nicht wieder angelegten Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Die für die erhaltenen Sicherheiten derzeit anwendbaren Risikoabschläge können Sie nachfolgender Übersicht entnehmen (die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern):

<b><u>Von der Kapitalverwaltungsgesellschaft derzeit akzeptierte Sicherheiten</u></b>	<b><u>Vorgenommener Risikoabschlag</u></b>
Cash	0%
Anleihen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2%

Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren	3%
Anleihen mit einer Restlaufzeit von fünf bis zu zehn Jahren	5%
Anleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren	Bis zu 15% (abhängig vom Emittenten)

Eine Reduzierung des Kurswertes des Derivates in der täglichen Überprüfung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann eine Nachlieferung von Wertpapiersicherheiten durch den jeweiligen Kontrahenten zur Folge haben, damit das Ausfallrisiko wieder gedeckt ist. Eine ausführliche Darstellung der Mindeststandards im Collateral Management und der Haircut Strategie wird zusätzlich von der Gesellschaft in der Collateral Policy dokumentiert. Diese Collateral Policy wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512, zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Geschäften erlaubt. Alle im Fonds eingesetzten OTC-Derivate und Transaktionen werden zusätzlich im Jahresbericht über den jeweiligen Berichtszeitraum offen gelegt.

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Gesellschaft, des Fondsmanagers kollidieren. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen. Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds durch die Gesellschaft bzw. den Fondsmanager zu marktüblichen und transparenten Konditionen erfolgen. Des Weiteren fließen der Gesellschaft keine Rückvergütungen und Aufwendererstattungen zu. Dies bedeutet, dass mit Ausnahme der direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundene Erträge dem Fonds zu Gute kommen. Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können sowohl direkte als auch indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen. Eine Aufstellung der direkten und indirekten Kosten sowie die Offenlegung der Parteien, an die diese direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit der effiziente Portfolioverwaltung gezahlt werden, enthält der Jahresbericht des Fonds. Dabei wird auch erläutert, ob es sich bei diesen Parteien um zur Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle gehörige Parteien handelt.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Allgemeinen Verwaltungsreglements enthalten.

## **RISIKOPROFIL**

Die Anlage in den Fonds Ampega CrossoverPlus Rentenfonds birgt neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken.

Die Höhe der Kursänderungen ist abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt.

Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Fonds in Euro.

Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen; darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko.

Mit der Anlage in Wertpapiere und Investmentfonds aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem schnellen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise erfahren. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Insbesondere Anlagen in Finanzterminkontrakten bergen erhöhte Risiken, da sie einerseits einen relativ zum Kurswert des zugrunde liegenden Vermögenswertes geringen Kapitaleinsatz verlangen und andererseits diese derivativen

Finanzinstrumente im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten stärkere, schwächere, entgegengesetzte oder unabhängige Kursbewegungen aufweisen können.

Die Gesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

### **Überwachung des Gesamtrisikos**

#### **Gesamtrisiko:**

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Gesamtrisiko mittels eines relativen *Value-at-Risk* Ansatzes berechnet.

#### **Vergleichsvermögen:**

Merrill Lynch, Euro High Yield, BB rated (HE10)

#### **Leverage:**

Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 200% des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

#### **Hinweis zur Leverage-Berechnung:**

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Leitlinien 10-788 dargelegt.

Der Value-at-Risk Ansatz ermittelt den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und einem vorgegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte. Hierzu ist ein Konfidenzniveau von 99% und einen Zeithorizont von 10 Tagen vorgesehen. Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatfreien Vergleichsvermögens übersteigen.

### **PROFIL DES ANLEGERKREISES**

Der Ampega CrossoverPlus Rentenfonds ist für potentielle Anleger geeignet, die sich all der Risiken einer solchen Anlage bewusst sind.

Er richtet sich insbesondere an Anleger, die mit der Entwicklung und den Schwankungen der Rentenmärkte vertraut sind. Der Fonds verfolgt eine langfristig orientierte Investmentstrategie. Der Anleger sollte daher mit einer Investition einen langfristigen Anlagehorizont besitzen.

### **PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)**

Eine Übersicht des Fonds wird in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) aufgeführt.

### **ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE**

**Anteile an dem Fonds sind Risikopapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Die Erträge aus dem Fondsvermögen können aufgrund von Veränderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen Schwankungen unterliegen, welche die Wertentwicklung der Anteile beeinträchtigen können. Ebenso können Veränderungen in Steuergrundlagen und Steuersätzen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anteile nehmen.**

**Durch den Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder/und zur effizienten Portfolioverwaltung im Fondsvermögen ist das Fondsvermögen im Vergleich zur alleinigen Nutzung traditioneller Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel einer hohen Volatilität.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:**

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden

**d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.**

Es ist zu beachten, dass die Anlage in Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken birgt. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Jeder potenzielle Anleger sollte sorgfältig prüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage im Ampega CrossoverPlus Rentenfonds erlauben.

Potenzielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen der Vermögen des Fonds zu minimieren.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist für den Fonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Nr. 3 h) des Allgemeinen Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, deren Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

#### **RISIKOHINWEISE CREDIT DEFAULT SWAPS / OTC DERIVATE**

Bei Credit Default Swaps („CDS“) handelt es sich um ein außerbörslich (OTC“) gehandeltes Kreditderivat, wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann - um den Preis einer geringeren Liquidität. Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse (credit event) fest definiert. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag zum Beispiel den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses (cash settlement). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden.

Die Bewertung von CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und der zugelassene Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Gesellschaft veranlasst.

Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass der jeweilige Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des Fonds zur Folge haben. Dies kann unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

#### **ANTEILE**

Anteile an dem Ampega CrossoverPlus Rentenfonds sind Anteile am Fondsvermögen.

#### **DIE AUSGABE VON ANTEILEN**

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggfls. der, in der Übersicht ausgewiesenen, Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden.

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement festgelegt.

### **DIE ANTEILWERTBERECHNUNG**

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 sowie im Sonderreglement festgelegt.

### **RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahl- und Vertriebsstellen, die Verwahrstelle oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu dem, gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements des Fonds festgelegten, Rücknahmepreis- bzw. Umtauschpreis zu verlangen.

Weitere Einzelheiten zur Ausgabe von Anteilen sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement festgelegt.

### **AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN**

Die Ausschüttungspolitik wird im Rahmen der Bestimmungen des Sonderreglements in nachfolgender Übersicht festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 11 des Allgemeinen Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des Fonds kommen.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahl- und Vertriebsstellen, die Verwahrstelle oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

### **GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTSWESEN**

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Der jeweilige, ungeprüfte Halbjahresbericht wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt.

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER**

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen, können jederzeit am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document* „KIID“) können unter der folgenden Internetadresse der Kapitalverwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: [www.ampega.de](http://www.ampega.de). Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt mit Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhältlich. Anleger können dort zudem den Vertrag mit der Verwahrstelle und die Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft einsehen werden.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft ([www.ampega.de](http://www.ampega.de)) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium in den Ländern, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Anlegerbeschwerden können an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

## KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich sowohl aus nachfolgendem Abschnitt 'Ampega CrossoverPlus Rentenfonds im Überblick' als auch aus dem Sonderreglement ergeben.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung deren Höhe sich ebenfalls sowohl aus nachfolgender Übersicht 'Ampega CrossoverPlus Rentenfonds im Überblick' als auch aus dem Sonderreglement ergeben.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Sonderreglements ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Sonderreglement des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten des Fonds aufgeführt.

Ferner können dem Fondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements belastet werden.

## BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

### A. Besteuerung des Fonds

Der Fonds wird in Luxemburg nicht auf Einkünfte oder Kapitalerträge besteuert.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer.

Bei Ausgabe der Anteile des Fonds ist keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von jährlich 0,05% auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Eine reduzierte Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01% p.a. ist anwendbar auf luxemburgische OGAWs, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist, sowie auf deren einzelne Teilfonds sowie für einzelne Klassen, die innerhalb eines OGAW oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW in Form eines Umbrellafonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Von der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit sind

- Anlagen in einen luxemburgischen OGA sowie deren einzelne Teilfonds, der bzw. die seiner/ihrerseits der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) unterliegt/unterliegen;

- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, (i) deren Anteile nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Zweck es ist in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, (iii) deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit nicht mehr als 90 Tage beträgt, und (iv) die das Höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;

- OGAWs, deren Teilfonds oder Anteilsklassen für betriebliche Altersversorgungssysteme reserviert sind;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Hauptzweck es ist in Mikrofinanzinstitutionen zu investieren; und
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Anteile an einer Börse notiert oder gehandelt werden und deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Entwicklung eines oder mehrerer Indizes zu replizieren.

### **Quellensteuer**

Vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden, sowie Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne hieraus unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

### **B. Besteuerung der Anteilinhaber**

#### **In Luxemburg ansässige, natürliche Personen**

Aus luxemburgischer, steuerrechtlicher Sicht ist der Fonds als ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen prinzipiell steuerlich transparent. Fondsanleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen aus ihren Anlagen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung unterliegen Anleger keiner Kapital-, Einkommens- oder Quellensteuer in Luxemburg, es sei denn sie sind in Luxemburg ansässig oder haben dort eine Betriebsstätte.

Realisierte Veräußerungsgewinne durch den Verkauf der von in Luxemburg ansässigen individuellen Anleger die diese Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) unterliegen generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg, es sei denn:

- (i) sie sind nach mindestens 6 Monaten nach der Zeichnung oder dem Kauf der Anteile veräußert worden;
- (ii) die in dem persönlichen Portfolio gehaltenen Anteile stellen keine wesentliche Beteiligung dar. Eine wesentliche Beteiligung wird dann angenommen, wenn der Veräußerer alleine, oder zusammen mit seiner Ehegattin oder seinen minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer von 5 Jahren vor dem Datum der Veräußerung, mehr als 10% des Grundkapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden, unterliegen einer luxemburgischen Einkommenssteuer. Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Steuerskala erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

#### **In Luxemburg ansässige Unternehmen**

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen einer Körperschaftssteuer in Höhe von 27,08% (im Jahr 2017 für Körperschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Anteilveräußerung erhaltenen Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die von einem besonderen Steuerregime profitieren, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit dieser sich nicht aus eigenem Ermessen der allgemeinen Körperschaftssteuer unterworfen hat), oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit, unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), so dass die Anteilinkünfte sowie die darauf generierten Kapitaleinkünfte keiner luxemburgischen Ertragsbesteuerung unterliegen.

Die Anteile sind Bestandteil des steuerpflichtigen Nettovermögens der luxemburgischen körperschaftlichen Anleger, außer der Anteilinhaber ist (i) ein OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) ein SIF gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (v) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt der Vermögenssteuer in Höhe von 0,5% auf jährlicher Basis. Ein reduzierter Steuersatz von 0,05% gilt für den Anteil des Nettovermögens, welcher 500 Millionen Euro übersteigt.

## **In Luxemburg nicht ansässige Anleger**

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden, unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Anteilen noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

## **Automatischer Informationsaustausch**

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard („CRS“) entwickelt zwecks Erreichung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustauschs („AEOI“) auf globaler Basis. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („EURO-CRS Richtlinie“), wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich wird die EURO-CRS Richtlinie zum ersten Mal zum 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017 angewandt, d.h. die Zinsrichtlinie wird ein Jahr länger wirksam sein.

Die EURO-CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz erfordert, dass luxemburgische Finanzinstitute die Halter von meldepflichtigen Konten identifizieren und ermitteln, falls diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsaustauschvereinbarung hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute werden die Finanzkonteninformation den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen, die diese dann automatisch auf jährlicher Basis an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Fondsanleger können daher auf Basis anwendbarer Regelungen an luxemburgische oder andere zuständige Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann folglich von den Anlegern verlangen, dass sie Informationen bezüglich der Identität und des steuerlichen Sitzes von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschenden Personen) mitteilen, um deren CRS-Status sicherzustellen. Die Antwort auf die CRS-betreffende Fragen ist verpflichtend. Die erhaltenen persönlichen Daten werden zum Zwecke des CRS-Gesetzes und im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht genutzt. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Finanzkonto werden an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, soweit dieses Konto als ein meldepflichtiges CRS-Konto gemäß dem CRS-Gesetz eingestuft wird.

Unter dem CRS-Gesetz wird der erste Informationsaustausch zum 30. September 2017 für Informationen aus dem Kalenderjahr 2016 durchgeführt. Unter der Euro-CRS Richtlinie muss die erste AEOI für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 durch die mitgliedstaatlichen Steuerbehörden angewandt werden.

Zusätzlich hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörde über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD unterzeichnet („Multilaterale Vereinbarung“). Die Multilaterale Vereinbarung zielt darauf ab, das CRS in Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; es bedarf daher Abkommen auf Länderbasis.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich der Umsetzung der Änderungsrichtlinie hinzuziehen.

## **FATCA**

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten ("financial accounts"), die direkt oder indirekt von "Special US Persons" geführt werden, an die US-Steuerbehörden ("Internal Revenue Service" oder "IRS"). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung ("Memorandum of Understanding") bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren die sog. "Specified US Persons" zwecks FATCA ("meldepflichtige FATCA-Konten") sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend meldepflichtige FATCA-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die

Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmaß der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäß FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen. Um sicherzustellen dass der Fonds den Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweis der Registrierung des Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Statuts eines Anteilinhabers festzustellen verlangen.
- Informationen betr. eines Anteilinhabers und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln wenn eine solche Anlage ein meldepflichtiges FATCA-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist.
- Informationen über Zahlungen an Anteilinhaber mit dem FATCA-Status eines nicht teilnehmendes Finanzinstitut (non-participating foreign financial institution) an die Luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*).
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anteilinhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen.
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source Income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung im Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

## **HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bei der in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahlstelle können Anteile am Ampega CrossoverPlus Rentenfonds gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden, nicht jedoch bei der als weitere Vertriebsstelle genannten Ampega Investment GmbH. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei der genannten Stelle können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft ([www.ampega.de](http://www.ampega.de)) veröffentlicht.

## **ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS**

### **BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFLICHTEN FÜR DEUTSCHLAND**

**Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nach zuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.**

## **RECHTE DES KÄUFERS ZUM WIDERRUF**

### **Widerrufsbelehrung**

### **Widerrufsrecht**

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung schriftlich und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft

oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 360 Absatz 1 BGB genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an  
Ampega Investment GmbH  
Charles-de-Gaulle-Platz 1  
50679 Köln  
Deutschland  
Fax +49 (221) 790 799-729  
Email [fonds@talax.com](mailto:fonds@talax.com)

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

### **Widerrufsfolgen**

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

## **HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH**

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger betreffend den Fonds „Ampega CrossoverPlus Rentenfonds“ (der „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des jeweils gültigen Verkaufsprospekts des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Anteile des Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, sie hat dies der Finanzmarktaufsicht angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

### **Österreichische Zahl- und Informationsstelle**

Capital Bank - GRAWE Gruppe AG, Burgring 16, 8010 Graz (die „österreichische Zahlstelle“) wurde von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Zahl- und Informationsstelle in Österreich für den Fonds bestellt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anteilnehmer sowie die Rücknahme von Anteilen können über die österreichische Zahlstelle durchgeführt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents), das Verwaltungsreglement, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, der Halbjahresbericht sind bei der Zahlstelle unter obiger Anschrift erhältlich.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft ([www.ampega.de](http://www.ampega.de)) veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft ([www.ampega.de](http://www.ampega.de)).

### **Besteuerung:**

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Anteilhaber und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.

**AMPEGA CROSSOVERPLUS RENTENFONDS  
IM ÜBERBLICK**

<b>Fondsgründung:</b>	16. Dezember 2013
<b>Erstzeichnung:</b>	16. Dezember 2013 – 10. Januar 2014
<b>Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):</b> Anteilklasse P (nicht-institutionell) Anteilklasse I (institutionell)	EUR 100 EUR 100
<b>Zahlung des Erstausgabepreises:</b>	13. Januar 2014
<b>Verkaufsprovision:</b> (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) Anteilklasse P (nicht-institutionell) Anteilklasse I (institutionell)	bis zu 3% keine
<b>Umtauschprovision:</b>	Keine
<b>Rücknahmeprovision:</b>	Keine
<b>Mindestanlage:</b> Anteilklasse P (nicht-institutionell) Anteilklasse I (institutionell)	keine EUR 250.000
<b>Sparpläne:</b>	Ja
<b>Entnahmepläne:</b>	Keine
<b>Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):</b> Anteilklasse P (nicht-institutionell) Anteilklasse I (institutionell)	bis zu 0,90% p.a. bis zu 0,40% p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
<b>Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):</b> Anteilklasse P (nicht-institutionell)  Anteilklasse I (institutionell)	bis zu 0,10% p.a., mindestens jedoch EUR 750 pro Monat bis zu 0,10% p.a., mindestens jedoch EUR 750 pro Monat
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer. Darüber hinaus wird ein Fixum in Höhe von EUR 200,- pro Monat zzgl. MwSt. für jede weitere, die erste überschreitende Anteilscheinklasse einbehalten.	
<b>Effektive Kostengesamtbelastung ( in % des Netto-Fondsvermögens)</b>	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
<b>Performance (Wertentwicklung):</b>	Ausgewiesen in den Wesentlichen Informationen für den Anleger ( <i>Key Investor Information Document</i> )
<b>Fondswährung:</b>	EUR
<b>Referenzwährung:</b>	EUR
<b>Bewertungstag:</b>	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
<b>Geschäftsjahresende</b>	30. Juni
<b>Halbjahresbericht</b>	31. Dezember
<b>Jahresbericht</b>	30. Juni

<b>Annahme- und Rücknahmeschluss</b>	12 Uhr
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
<b>Anteilstückelung:</b>	Book Entry Registered
<b>Verwendung der Erträge:</b> <b>Anteilklasse P (nicht-institutionell)</b> <b>Anteilklasse I (institutionell)</b>	Ausschüttung Ausschüttung
<b>Börsennotiz:</b>	nicht vorgesehen
<b>Vertriebsländer:</b>	Luxemburg, Deutschland, Österreich
<b>Wertpapierkennnummer/ISIN:</b> <b>Anteilklasse P (nicht-institutionell)</b> <b>Anteilklasse I (institutionell)</b>	A1T6R4 / LU0905727250 A1T6R5 / LU0905728654
<b>Preisveröffentlichung:</b>	Täglich auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft ( <a href="http://www.ampega.de">www.ampega.de</a> ) oder daneben auch in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

## **ALLGEMEINES VERWALTUNGSREGLEMENT** (zum 30. April 2017)

Das folgende Allgemeine Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den Fonds **Ampega CrossoverPlus Rentenfonds** („Fonds“) fest.

Die spezifischen Charakteristika des Fonds werden im Sonderreglement beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängender Bestandteil die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

### **Artikel 1 DER FONDS**

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des Fonds geregelt, die beide von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement des Fonds sowie alle genehmigten und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegten Änderungen derselben an.

### **Artikel 2 DIE KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

1. Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Ampega Investment GmbH.
2. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
4. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen und insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür können gemäß den Bestimmungen dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements dem Fonds belastet werden.
5. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*, „KIID“).

### **Artikel 3 DIE VERWAHRSTELLE**

1. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 20065 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle prüft, dass sämtliche Zahlungen von Anteilinhabern geleistet werden und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.
4. Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz von 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Für diese werden, nach Sicherstellung dass sie tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung der Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrer ernennen, um den Bedingungen des Gesetzes von 2010 zu entsprechen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft (<http://www.amega.de/private-anleger/fonds/fondskauf/index.html>) zur Verfügung gestellt.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („Lagerstellen-Due-Diligence“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („ortsansässige Lagerstelle“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann.

Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt.

Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Kapitalverwaltungsgesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
6. Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Verwahrstellenfunktion gemäß den vertraglichen Bedingungen zu kündigen. In diesem Falle ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen gemäß dem Verwaltungsreglement vollumfänglich nachkommen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ebenfalls jederzeit dazu berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

#### **Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK**

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des Fonds bzw. im Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

- „Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.
- „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „geregelter Markt“: ein Markt gemäß Artikel 4, Absatz 1, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Eine Liste der geregelten Märkte kann unter der folgenden Internetadresse heruntergeladen werden:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2005:300:0023:0028:DE:PDF>
- „Gesetz von 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner geänderten Fassung
- „Mitgliedsstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- „Richtlinie 2009/65/EG“: abgeänderte Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
- „Wertpapiere“:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere („Aktien“)
  - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
  - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

##### 1. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik des Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Im Einklang mit dieser Regelung dürfen ausschließlich Anteile an Zielfonds des offenen Typs erworben werden, welche ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, USA, Kanada, Hong Kong oder Japan haben;
  - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Hierzu hat die CSSF eine Liste der betreffenden Staaten erstellt, diese Liste wird regelmäßig mit den eingegangenen Einlagen in den verschiedenen Staaten überprüft;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Abschnitten a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG<sup>1</sup> erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3 a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den Konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

Legt der Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft, handelnd im Namen des Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% des Nettovermögens des Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von der CSSF akzeptierten Nicht-Mitgliedstaat (wie z.B. OECD Mitgliedstaaten oder G20 Mitgliedstaaten) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens des Fonds angelegt werden.

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovision und Rücknahmeprovision für

diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Fonds gezahlten Verkaufsprovision und Rücknahmeabschläge werden in den Jahresberichten angegeben.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- k) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
  - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
  - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes von 2010;
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
  - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
  - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet.
  - ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.
- n) Der Fonds darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

#### 4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

#### 5. Techniken und Instrumente

##### a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Erzielung von Erträgen, d.h. zu spekulativen Zwecken, und unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1 bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden.

Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. der Kapitalverwaltungsgesellschaft – werden im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in Punkt 3 a) Satz 3 genannte Gegenparteilimitierung in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelpersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfoliomanagement-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte des Fonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. der Kapitalverwaltungsgesellschaft – werden in dem Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

#### 6. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

- Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.
- Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich des Fonds mit.

## **Artikel 5 ANTEILE AN DEM FONDS**

1. Anteile an dem Fonds werden im book-entry-Verfahren geführt. Es werden keine effektiven Anteile ausgegeben.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Das Sonderreglement des Fonds kann jedoch für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf die Verkaufsprovisionen, die Rücknahmeprovision und gfls. die Vertriebsstellenprovision
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Kapitalverwaltungsgesellschaft
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage
- d) hinsichtlich der Verwendung der Erträge
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f) im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist („institutionelle Anteilklasse“) oder für nicht-institutionelle Anleger („nicht-institutionelle Anteilklasse“) vorgesehen ist
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse berechtigt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

## **Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN**

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Kapitalverwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann insbesondere jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen, wenn:
  - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilhaber mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“ und/oder „Late Trading“ wie näher im Verkaufsprospekt beschrieben oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
  - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder

- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist. Insbesondere betrifft dies die Ausgabe und das Eigentum an Anteilen von US-Personen.
3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des Bewertungstages gemäß Artikel 7 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwahrstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die sowohl Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
5. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
6. Für den Fonds können Sparpläne angeboten werden. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des Fonds erwähnt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

#### Beschränkungen des Eigentums an Anteilen, Zwangsrückkauf von Anteilen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. In diesem Zusammenhang kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Eigentum an Anteilen von US-Personen beschränken. Der in diesem Artikel verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz –, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung oder in anderen Rechtsvorschriften wie z.B. FATCA als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird.

#### **Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG**

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Fonds.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
- Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
  - Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Heimatmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Heimatmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) oder d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Kapitalverwaltungsgesellschaft einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Kapitalverwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Kapitalverwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
  - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
  - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
  - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser

Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

#### **Artikel 8 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES**

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
  - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an diesem Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
  - b) in Notlagen, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann, in eigenem Ermessen, eine solche Aussetzung veröffentlichen.

#### **Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwahrstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstags abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die sowohl Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
5. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Sonderreglement des Fonds erwähnt.

#### **Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG**

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.

2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ernannt wird.

#### **Artikel 11 AUSSCHÜTTUNGEN**

1. Die Verwendung der Erträge des Fonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt. Pro Teilfonds können sowohl Thesaurierungen als auch Ausschüttungen festgelegt werden.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

#### **Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS**

1. Die Dauer des Fonds ist im Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
  - a) wenn die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
  - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
  - c) wenn hinsichtlich der Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
  - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt;
  - e) in anderen, im Gesetz von 2010 oder im Sonderreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

#### **Artikel 13 VERSCHMELZUNG DES FONDS**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft und gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Beschluss zur Verschmelzung des Fonds wird in einer von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds oder dessen Anteilhabern angelastet.

#### **Artikel 14 KOSTEN**

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

- a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
- b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen;
- b) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- c) Kosten für Rechtsberatung, die der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- d) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- e) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten;
- f) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- g) Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*);
- h) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k) Kosten für das Risikomanagement;
- l) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- m) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- n) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- o) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;

- p) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- q) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- r) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen;
- s) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- t) Kosten für Performance-Attribution
- u) Versicherungskosten und
- v) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- w) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

#### **Artikel 15 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST**

Forderungen der Anteilhaber gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

#### **Artikel 16 ÄNDERUNGEN**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann das Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

#### **Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN**

1. Erstmals gültige Fassungen des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements sowie Änderungen des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im RESA erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, Wesentliche Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*) einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Nr. 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und Vertriebsstelle erhältlich, nicht jedoch bei der als weitere Vertriebsstelle genannten Vertriebsstelle.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Allgemeinen Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

#### **Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE**

1. Das Allgemeine Verwaltungsreglement des Fonds sowie das Sonderreglements des Fonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements ist maßgeblich, falls im Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

#### **Artikel 19 INKRAFTTRETEN**

Dieses Allgemeine Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

**SONDERREGLEMENT**  
(zum 30. April 2017)

Für den **Ampega CrossoverPlus Rentenfonds** („Fonds“) ist das Allgemeine Verwaltungsreglement in seiner derzeit gültigen Fassung, einschließlich aller zukünftigen Änderungen, integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

**Artikel 1 ANLAGEPOLITIK**

1. Das Hauptziel des Fonds Ampega CrossoverPlus Rentenfonds besteht in einem stetigen Wertzuwachs der eingebrachten Anlagemittel.
2. Das Fondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik umfasst, entsprechend der detaillierten Beschreibung im Verkaufsprospekt, die Anlage in Wertpapieren internationaler Emittenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten einschließlich flüssiger Mittel.
3. Für das Fondsvermögen werden keine Anteile an anderen Investmentfonds erworben.

**Artikel 2 ANTEILE**

1. Anteile lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.
2. Anteile an dem Fonds sind frei übertragbar.
3. Es können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös berechtigt. Für Ausschüttungen bei ausschüttenden Anteilen wird auf Artikel 4 dieses Sonderreglements verwiesen.

**Artikel 3 WÄHRUNG, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES**

1. Fondswährung ist der Euro.
2. Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist.
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag, zu einem dem Anleger unbekanntem Ausgabepreis, ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Höhe der Verkaufsprovision wird im Verkaufsprospekt definiert. Die Verkaufsprovision wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die zugleich Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des Fonds.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann der Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Zum Schutz der Anleger wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsaufträge von einem Anleger abzulehnen, den die Kapitalverwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, sofern ein Zeichner diese Vorgehensweise verlangt und vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Fonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der entsprechende Zeichner.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die zugleich Bankarbeitstage in Luxemburg und in Frankfurt am Main sind) nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

6. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 3 Nr. 2 dieses Sonderreglements, zu einem dem Anleger unbekanntem Rücknahmepreis, zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Allgemeinen Verwaltungsreglements. Dabei kann eine Rücknahmeprovision verlangt werden. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
7. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Fonds.
8. Für den Fonds kann die Anteilwertberechnung unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Allgemeinen Verwaltungsreglements eingestellt werden.

#### **Artikel 4 AUSSCHÜTTUNGEN**

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Nettoerträge des Fonds, die der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnen sind, auszuschütten. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.
2. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsreglements sinkt.

#### **Artikel 5 VERWAHRSTELLE**

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 20065 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft (<http://www.ampega.de/private-anleger/fonds/fondskauf/index.html>) zur Verfügung gestellt.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes von 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

## **Artikel 6 KOSTEN**

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,90% p.a., die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a., die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird, wobei die Vergütung mindestens 750,- Euro pro Monat beträgt. Daneben erhält sie Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen. Die Höhe der Vergütung der Verwahrstelle findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Darüber hinaus wird von der Verwahrstelle ein Fixum in Höhe von 200 Euro pro Monat zzgl. MwSt. für jede weitere, die erste überschreitende Anteilscheinklasse einbehalten.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

3. Daneben können dem Fondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements belastet werden.
4. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Fondsmanager können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
5. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf den Fonds bzw. seiner Anteilklassen findet Erwähnung im Jahresbericht des Fonds.

## **Artikel 7 RECHNUNGSJAHR**

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30. Juni.

## **Artikel 8 DAUER DES FONDS**

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **Artikel 9 AUFLÖSUNG DES FONDS**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jederzeit den bestehenden Fonds auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen unter einen Betrag fällt, der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung des Fonds angesehen wird und auf 3 Millionen Euro festgesetzt wurde sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung des Fonds wird zuvor veröffentlicht.

Nach Auflösung des Fonds wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Fonds liquidieren. Dabei werden die dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Die nach Abschluss der Liquidation des Fonds nicht abgeforderten Liquidationserlöse werden gemäß der in Artikel 12 Nr. 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements enthaltenen Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge hinterlegt.

## **Artikel 10 VERSCHMELZUNG DES FONDS**

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Geschäftsführung gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), der von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann. Abweichend von den Bestimmungen betreffend die Verschmelzung des Fonds in Artikel 13 des Allgemeinen Verwaltungsreglements, die im Übrigen analog gelten, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verschmelzung beschließen, wenn das Netto-Fondsvermögen den Betrag von EUR 3.000.000 unterschreitet.